

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

83

Nr. 6

München, den 31. März

2004

Datum	Inhalt	Seite
24. 3.2004	Gesetz zur Änderung der Haushaltsgesetzes 2003/2004 (Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2004) ...	84
	630-2-14-F	
24. 3.2004	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamten gesetzes	99
	2030-1-1-F	
24. 3.2004	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2004)	100
	605-1-F, 605-10-F	
14. 3.2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf Besoldung	103
	2032-2-5-F	
17. 3.2004	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz	103
	300-3-1-J	
19. 3.2004	Verordnung zur Änderung fischereirechtlicher Vorschriften	104
	793-3-L, 793-7-L	
23. 3.2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes	108
	792-2-L	
-	Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Ergänzungsprüfung für Beamte des mittleren nichttechnischen Dienstes zum Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zur Beamtenfachhochschule vom 26. Februar 2004 (GVBl S. 41)	110
	2030-2-11-UK/WFK	

630-2-14-F

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 (Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2004)

Vom 24. März 2004

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltspolans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 (Haushaltsgesetz – HG – 2003/2004) vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937, BayRS 630-2-13-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Für das Haushaltsjahr 2004 wird die Zahl „34 944 305 900 €“ durch die Zahl „34 035 716 700 €“ ersetzt.
- b) Gleichzeitig wird der Haushaltspoln nach Maßgabe des diesem Gesetz als **Anlage** beigefügten Nachtrags geändert.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „229 400 000 €“ durch die Zahl „750 000 000 €“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „sechs v. H.“ durch die Worte „acht v. H.“ ersetzt.

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „neun Monaten“ durch die Worte „zwölf Monaten“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 6 angefügt:
 „⁶Abweichend von Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayHO können im Haushaltsjahr 2004 kw-Vermerke, die im Rahmen der Neugliederung der Geschäftsbereiche oder der Verwaltungsreform auszubringen sind, mit einer zeitlichen Einschränkung versehen werden.“

b) Es wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Errichtung des Elitenetzwerks Bayern rd. 313 Stellen im Wert von bis zu 10,85 Mio. € (auf der Basis der durchschnittlichen Stellengehälter des Jahres 2004 der

Beamten) aus den Einzelplänen 02 bis 10, 12 und 15 nach Kap. 15 06 umzusetzen und kostenneutral in rd. 223 Stellen der BesGr A 2 bis C 3 bzw. Stellen der neuen Besoldungsordnung „W“ umzuwandeln.“

c) Es wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) ¹In den Kapiteln 15 07, 15 09, 15 10, 15 12, 15 14, 15 15, 15 17, 15 19, 15 21, 15 23, 15 24, 15 26 und 15 27 sowie in den Kapiteln 15 32 bis 15 48 ausgebrachte Stellen können im Benehmen mit den Hochschulen in den jeweiligen Innovationsfonds der Universitäten bei Kap. 15 28 bzw. der Fachhochschulen bei Kap. 15 49 umgesetzt und vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst den vorgenannten Kapiteln der Universitäten bzw. Fachhochschulen zur Profilschärfung zugewiesen werden. ²Der Innovationsfonds der Universitäten bzw. der Fachhochschulen kann zu Lasten der sonstigen Stellen bei Kap. 15 28 bzw. Kap. 15 49 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verstärkt werden. ³Die Wertigkeiten der neu zugewiesenen Stellen können neu festgelegt werden. ⁴Aus den abweichend vom Stellenplan neu festgesetzten Wertigkeiten dürfen sich keine höheren Personalkosten ergeben, als es dem Gegenwert der bisherigen Stellen entspricht.“

4. Art. 6d wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Für jeden Altersteilzeitfall, bei dem eine Ersatzstelle ausgebracht wird, ist ein Bruchteil von $\frac{1}{220}$ einer Planstelle in der entsprechenden Laufbahnguppe zu sperren. ²Für Lehrer an öffentlichen Schulen ist für jeden Altersteilzeitfall, bei dem eine Ersatzstelle ausgebracht wird, ein Bruchteil von $\frac{1}{18}$ einer Planstelle in der entsprechenden Laufbahnguppe zu sperren, wenn der Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2004 liegt; beginnt die Altersteilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 2003 beträgt die Sperre $\frac{1}{12}$. ³Die Obersten Dienstbehörden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sperre entsprechend erfolgt.“

b) Abs. 6 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 5 ersetzt:

„²Der durchschnittliche Stellenbruchteil im Sinn des Abs. 3 Satz 5 ist in den Fällen des Art. 8c Abs. 2 Nr. 1 BayRiG (Teilzeitmodell) und in den

Fällen des Art. 8c Abs. 2 Nr. 2 BayRiG (Blockmodell) in jedem Fall 1,0.³ In den Fällen des Art. 8c Abs. 3 Satz 1 BayRiG (modifiziertes Blockmodell) entspricht der durchschnittliche Stellenbruchteil dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersdienstermäßigung, höchstens jedoch dem durchschnittlichen Gehaltsbruchteil der letzten zwei Jahre vor Beginn der Altersdienstermäßigung.⁴ Die Ausbringung der Ersatzstelle ist in den Fällen des modifizierten Blockmodells zeitlich auf die Freistellungsphase und im Umfang auf den durchschnittlichen Stellenbruchteil beschränkt.⁵ Ist in den Fällen des modifizierten Blockmodells die Differenz aus dem fiktiven Stellenbruchteil, der dem während der Arbeitsphase durchschnittlich geleisteten tatsächlichen Dienst-Anteil entspricht, und dem durchschnittlichen Stellenbruchteil größer als Null, ist diese Differenz vorrangig während der Arbeitsphase wertmäßig zu sperren.“

5. Dem Art. 8 werden folgende Abs. 7 bis 10 angefügt:

„(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Stadibau – Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH ein auf die Dauer von 60 Jahren befristetes unentgeltliches Erbbaurecht an einer ca. 20 000 m² großen Teilfläche aus den staatseigenen Grundstücken Flst. Nrn. 247, 247/10, 248/5, 249/3, 258/1, 269 und 293 der Gemarkung Großhadern im erforderlichen Umfang einzuräumen.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, der Stadibau – Gesellschaft für den Staatsbedienstetenwohnungsbau in Bayern mbH ein auf die Dauer von 60 Jahren befristetes unentgeltliches Erbbaurecht an einer ca. 3,5 ha großen Teilfläche der staatseigenen Grundstücke Flst. Nrn. 1886 und 1886/18 der Gemarkung Alling im Gebiet der Gemeinde Eichenau im erforderlichen Umfang einzuräumen.

(9) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Errichtung einer Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt München und einer Jugendarrestanstalt (vgl. Kapitel 04 05 Titel 518 10 und 823 10) und
2. zur Verlegung der Staatsstraße 2309 bei Miltenberg mit Bau einer Mainbrücke (vgl. Kap. 03 76 Titel 823 33)

im Weg einer ‚Public Private Partnership‘ dem Abschluss von Verträgen des Freistaates Bayern zuzustimmen, die auch eine einwendungs- und einredefreie Forfaitierung der Ratenzahlungsforderung vorsehen können.

(10) Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus § 19 der Deponieverordnung eine Bürgschaft für die GSB – Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu übernehmen, solange der Freistaat Bayern deren Mehrheitsgesellschafter ist. Die Bürgschaft darf bis zu einer Höhe von 63 Mio. € übernommen werden.“

6. Die Anlage zu Art. 26 (DBestHG 2003/2004) wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4.1 werden die Worte „15. November 2001 (FMBI 2002 S. 69)“ durch die Worte „4. November 2002 (FMBI S. 330)“ ersetzt.
- b) In Nr. 5.2 wird das Wort „Essenzuschüsse“ gestrichen.

§ 2

Änderung der Bayerischen Haushaltssordnung

Art. 64 Abs. 3 der Haushaltssordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltssordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Zu veräußernde Grundstücke sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. ²Sollen Grundstücke als Staatseigentum erworben oder als Ausnahme zum Ausschreibungsgrundsatz freihändig verkauft werden, ist grundsätzlich eine Wertermittlung aufzustellen.“

§ 3

2032–6–F

Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG)

Art. 1

Zweckbestimmung

Dieses Gesetz regelt die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (§ 67 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 50 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) bis 31. Dezember 2006.

Art. 2

Berechtigter Personenkreis

(1) Eine jährliche Sonderzahlung nach diesem Gesetz erhalten

1. Beamte und Richter des Freistaates Bayern und Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamten und die ehrenamtlichen Richter, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
2. Dienstanfänger nach Art. 27 des Bayerischen Beamtengesetzes,
3. Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die die unter Nr. 1 genannten Dienstherren zu tragen haben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

Art. 3

Bestandteile der jährlichen Sonderzahlung

Die jährliche Sonderzahlung besteht aus einem Grundbetrag (Art. 4) und einem Erhöhungsbetrag (Art. 5) sowie einem Sonderbetrag für Kinder (Art. 6).

Art. 4

Grundbetrag

(1) ¹Als Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung wird je ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr von demselben Dienstherrn aus den in Art. 2 Abs. 1 bezeichneten Rechtsverhältnissen zustehenden Bezüge unter Zugrundelegung der sich aus Abs. 2 ergebenden Vomhundertsätze gewährt. ²Bezüge im Sinn des Satzes 1 sind

1. bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Zuschlag nach § 72a des Bundesbesoldungsgesetzes, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen, Zulagen für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes, der gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes als ruhegehaltfähig bestimmte Teil der Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes, Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts für entpflichtete Hochschullehrer nach Art. 20 Abs. 2 des Hochschullehrergesetzes in der bis zum 30. September 1978 geltenden Fassung, Zulagen für Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen als Richter nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes, sowie Zulagen für Richter, die als Generalsekretär des Verfassungsgerichtshofs verwendet werden, nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes,
2. bei Empfängern von Anwärterbezügen der Anwärtergrundbetrag, der Anwärtersonderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen; im Fall der Kürzung des Anwärtergrundbetrags nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes ist der herabgesetzte Anwärtergrundbetrag maßgeblich,
3. bei Dienstanfängern die Unterhaltsbeihilfe,
4. bei Versorgungsempfängern die vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften zustehenden laufenden Versorgungsbezüge mit Ausnahme des Familienzuschlags, des Unfallausgleichs nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes, des Ausgleichsbetrags nach § 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes und der Zuschläge nach den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes,
5. der Familienzuschlag.

(2) Für die Bezüge im Sinn des Abs. 1 gelten folgende Vomhundertsätze:

1. 70 v. H. für Bezüge nach Abs. 1 Nr. 1 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11; für die übrigen Besoldungsgruppen 65 v. H.,

2. 70 v. H. für Bezüge nach Abs. 1 Nr. 2 für Anwärter,

3. 70 v. H. für die Unterhaltsbeihilfe nach Abs. 1 Nr. 3,

4. 60 v. H. für Versorgungsbezüge nach Abs. 1 Nr. 4 für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 11; für die übrigen Besoldungsgruppen 56 v. H.,

5. 84,29 v. H. für den Familienzuschlag nach Abs. 1 Nr. 5.

(3) Bezüge, deren Zahlung auf Grund eines Verwaltungsakts eingestellt worden ist, sind beim Grundbetrag nicht zu berücksichtigen, solange die Bezüge nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs auszuzahlen sind.

Art. 5

Erhöhungsbetrag

¹Beamten mit Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8, Anwärtern sowie Dienstanfängern, steht für Monate des Kalenderjahres, in denen an jedem Tag des Monats ein Anspruch auf Bezüge nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2 aus einem der in Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Rechtsverhältnissen besteht, ein monatlicher Erhöhungsbetrag von jeweils 8,33 € vom jeweiligen Dienstherrn zu. ²§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes und Art. 4 Abs. 3 gelten entsprechend.

Art. 6

Sonderbetrag für Kinder

(1) ¹Für jedes Kind, für das im jeweiligen Monat des Kalenderjahres Familienzuschlag bei einem der in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Dienstherren gewährt wird, wird vom jeweiligen Dienstherrn ein monatlicher Sonderbetrag von jeweils 2,13 € gezahlt. ²Art. 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Sonderbetrag wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt. ²Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. ³Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

Art. 7

Ausschlussstatbestände

(1) Werden während des Kalenderjahres Bezüge im Rahmen eines Disziplinarverfahrens teilweise einbehalten oder gelten kraft Gesetzes in voller Höhe als einbehalten, besteht Anspruch auf die jährliche Sonderzahlung nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(2) Keine jährliche Sonderzahlung erhalten Versorgungsempfänger, denen ein Unterhaltsbeitrag durch Gnädenerweis oder Disziplinarmaßnahme bewilligt ist.

Art. 8

Zahlungsweise, Teilzuwendung

(1) Die jährliche Sonderzahlung wird mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember gezahlt.

(2) ¹Scheidet eine berechtigte Person im Sinn des Art. 2 Abs. 1 aus dem zum jeweiligen Dienstherren bestehenden Rechtsverhältnis während des Kalenderjahres aus und stehen bei diesem aus einem neuen Dienstverhältnis voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr keine laufenden Bezüge mehr zu, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt zustehende Sonderzahlung mit den laufenden Bezügen für den letzten Anspruchsmonat gezahlt oder wenn dies nicht möglich ist, entsprechend nachgezahlt. ²Beim Tod einer berechtigten Person findet § 17 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß Anwendung.

(3) Bezüge oder Zeiträume, die im laufenden Kalenderjahr bereits zur Berechnung einer Sonderzahlung herangezogen wurden, bleiben für eine erneute Berechnung unberücksichtigt.

Art. 9

Kaufkraftausgleich

Die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes finden auf die jährliche Sonderzahlung entsprechende Anwendung.

Art. 10

Besoldungsdurchschnitt an Hochschulen

Veränderungen beim Besoldungsdurchschnitt für Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen nach § 34 des Bundesbesoldungsgesetzes auf Grund dieses Gesetzes sind zu berücksichtigen.

Art. 11

Übergangsregelung

Für Anwärter, die sich bereits am 31. Dezember 1998 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befanden, gelten bis zum Ende ihres Anwärterverhältnisses das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl I S. 3642), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl I S. 686), sowie das Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes (Urlaubsgeldgesetz – UrlGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBl I S. 1780) weiter.

Art. 12

Schlussbestimmung

Die Staatsregierung hat dem Landtag für die Zahlung einer jährlichen Sonderzahlung ab dem Kalen-

derjahr 2007 bis zum 30. Juni 2006 einen schriftlichen Bericht unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltsentwicklung vorzulegen.

§ 3a

Änderung des Bayerischer Besoldungsgesetzes

1. Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503) wird wie folgt geändert:

a) In der Anlage 1 werden in der Vorbemerkung Nr. 10 die Worte „im Bereich der Verwaltungsschule in Besoldungsgruppen A 16 und B 3“ gestrichen.

b) In der Anlage 1 – Bayerische Besoldungsordnungen – wird

aa) in der Besoldungsgruppe B 2 beim Amt „Polizeivizepräsident, Polizeivizepräsidentin“ der Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums München –“ gestrichen und

bb) in der Besoldungsgruppe B 3 nach dem Amt „Polizeipräsident, Polizeipräsidentin“ das Amt „Polizeivizepräsident, Polizeivizepräsidentin“ mit dem Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums München –“ eingefügt.

2. ¹Der von der Änderung der Einstufung betroffene Beamte (Nr. 1 Buchst. b) ist mit Wirkung vom 1. November 2004 in das neue Amt übergeleitet. ²Die für die Überleitung erforderliche Stellenhebung bei Kap. 03 18 gilt als bewilligt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Beamten gesetzes

Dem Art. 96 des Bayerischen Beamten gesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), wird folgender Satz 5 angefügt:

⁵Für den Freistaat Bayern regelt die Zuständigkeit für die Überleitung nach Satz 4 das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.“

§ 5

Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

In Art. 11 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS 1102-1-F), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird das Wort „Sonderzuwendungsgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG)“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Art. 136a des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte – KWBG – (BayRS 2022-1-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Oktober 2003 (GVBl S. 782), erhält folgende Fassung:

„Art. 136a

¹Der Ehrenbeamte erhält eine jährliche Sonderzahlung. ²Das Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG) gilt mit Ausnahme des Art. 5 entsprechend. ³Dabei steht den Bezügen die Entschädigung nach Art. 134 Abs. 2 und 3 oder die weitere Entschädigung nach Art. 134 Abs. 4 gleich; dem für den Sonderbetrag für Kinder maßgeblichen Familienzuschlag steht das im jeweiligen Monat des Kalenderjahres tatsächlich oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes zustehende Kindergeld gleich. ⁴Für den Grundbetrag der jährlichen Sonderzahlung gilt ein Vomhundertsatz von 70 v. H., wenn die in Satz 3 genannte Entschädigung im Kalendermonat einen Betrag von 3 200 € nicht übersteigt; im Übrigen gilt ein Vomhundertsatz von 65 v. H. ⁵Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt unmittelbar für den in Satz 4 genannten Betrag; Art. 72 Abs. 3 Satz 3 ist anzuwenden.“

§ 7

Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats

In Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Domkapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats (BayRS 2220-3-UK), zuletzt geändert durch § 38 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2003 (GVBl S. 262), wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- In Nr. 1 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.
- Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den übrigen Lehrkräften sowie den Förderlehrern nach dem Grundgehalt der achten Stufe der Besoldungsgruppe, in die vergleichbare beamtete Lehrkräfte und Förderlehrer eingereiht sind; dazu treten der Familienzuschlag der Stufe 1, Stellenzulagen, die jährliche Sonderzahlung, ein Versorgungszuschlag von 25 v. H. aus diesen Bezügen und eine ergänzende Fürsorgeleistung in entsprechender Anwendung des Art. 86b BayBG.“

2. Art. 17 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Der Berechnung der Bezüge werden zu Grunde gelegt das Grundgehalt der achten Stufe, der Familienzuschlag der Stufe 1, die jährliche Sonderzahlung sowie ein Versorgungszuschlag von 30 v. H. aus diesen Bezügen.“

3. In Art. 44 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.

§ 9

Änderung der Erstattungsverordnung

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Erstattung der Kosten für die Ausbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Erstattungsverordnung BayFHVR – (BayRS 2030-2-8-F), geändert durch § 20 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch die Worte „jährliche Sonderzahlung“ ersetzt.

§ 10

Änderung der Bayerischen Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung

In § 2 Abs. 4 der Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für herausragende besondere Leistungen (Bayerische Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung – BayLPZV –) vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 1020, BayRS 2032-3-1-6-F) werden die Worte „§ 6 Abs. 1 des Sonderzuwendungsgesetzes“ durch die Worte „Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG)“ ersetzt.

§ 11

Änderung der Verordnung über die Versorgung der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre und Kanoniker

In § 6 der Verordnung über die Versorgung der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre und Kanoniker (BayRS 2220-3-2-UK) wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.

§ 12

Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Das Bayerische Gesetz zur Regelung von Notfall-

rettung, Krankentransport und Rettungsdienst (Bayrisches Rettungsdienstgesetz – BayRDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1998 (GVBl S. 9, BayRS 215–5–1–I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Krankenkraftwagen für die Notfallrettung, Notarzt-Einsatzfahrzeuge,“ und „Transportinkubatoren“ gestrichen. Nach dem Wort „Fernmeldegeräten“ werden die Worte „für die Berg- und Wasserrettung“ eingefügt.
2. In Art. 26 Satz 3 werden die Worte „gelten die Art. 23 und“ durch die Worte „gilt Art.“ ersetzt.
3. Dem Art. 31 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Freistaat Bayern erstattet den Durchführenden des Rettungsdienstes die notwendigen Kosten der Anschaffung von Notarzt-Einsatzfahrzeugen sowie für die unvorhergesehene Ersatzbeschaffung von Krankenkraftwagen für die Notfallrettung, soweit der Vertrag mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums des Innern und vor dem 17. März 2004 geschlossen worden ist, die Kraftfahrzeuge im Rettungsdienst eingesetzt werden und die Anschaffungskosten nicht durch Zuwendungen Dritter gedeckt sind.

(6) Soweit nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 in der nach § 12 Nr. 1 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2004 geltenden Fassung die notwendigen Kosten der Anschaffung von Krankenkraftwagen für die Notfallrettung, Notarzt-Einsatzfahrzeugen, Transportinkubatoren und Fernmeldegeräten für die Notfallrettung nicht mehr vom Freistaat Bayern erstattet werden, sind auch diese gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 den Benutzungsentgelten zugrunde zu legen.“

§ 13

Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Das Waldgesetz für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-E), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 16a Abs. 2 wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Worte „nach Art. 39 zuständigen Behörde“ ersetzt.
2. In Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „anzünden“ die Worte „oder betreiben“ angefügt.
3. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 werden Sätze 2, 3 und 4.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „und“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt und Halbsatz 2 gestrichen.
 - c) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte „Aufstellung und

Inhalt“ durch die Worte „Aufstellung, Inhalt und Vollzug“ ersetzt.

- bb) Nr. 4 wird aufgehoben; die bisherigen Nrn. 5, 6, 7 und 8 werden Nrn. 4, 5, 6 und 7.
- cc) In Nr. 4 (neu) werden nach dem Wort „Forstbehörden“ die Worte „und etwaige Entgeltfreiheit“ eingefügt.
- 4. Art. 46 Abs. 5 Nr. 1 wird aufgehoben; die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 1 und 2.

§ 14

Änderung der Körperschaftswaldverordnung

Die Verordnung über die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes – Körperschaftswaldverordnung – KWaldV – (BayRS 7902–3–E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 1999 (GVBl S. 135), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 10 erhält folgende Überschrift:
„Vollzug der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten“.
 - b) Im Zweiten Teil werden die Überschriften durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.
2. Es wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10

Vollzug der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten

(1) ¹Die Körperschaften haben den Vollzug der Forstwirtschaftspläne durch jährliche Nachweisungen über Holzeinschlag und Pflegemaßnahmen zu dokumentieren. ²Dabei ist eine fortlaufende Abgleichung der durchgeführten Maßnahmen mit den im Forstwirtschaftsplan ausgewiesenen Vorgaben (Hiebssatz, Pflegesollflächen) zu verbinden. ³Die Nachweisungen sollen nach dem Muster der Anlage 1 erstellt werden. ⁴Die zuständige Forstbehörde kann weitere Nachweisungen verlangen, soweit dies für die Beurteilung der Betriebsmaßnahmen erforderlich ist.

(2) ¹Für kleinere Wälder (§ 1 Abs. 2) sind lediglich Aufschreibungen über den Holzeinschlag zu führen. ²Soll in kleineren Wäldern innerhalb eines Jahres mehr als ein Drittel des im Forstbetriebsgutachten festgesetzten periodischen Holzeinschlags genutzt werden, hat die Körperschaft dies mindestens vier Wochen vor Einschlagsbeginn der unteren Forstbehörde anzugeben.

(3) Nachweisungen und Aufschreibungen von Körperschaften, die die Forstbetriebsleitung nicht der unteren Forstbehörde übertragen haben, können von der unteren Forstbehörde überprüft werden; sie sind ihr auf Verlangen vorzulegen.“

3. Der Zweite Teil (§§ 11 bis ¹⁴) wird aufgehoben.

4. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach den jährlichen Betriebsplänen und“ durch die Worte „gemäß dem Forstwirtschaftsplan oder dem Forstbetriebsgutachten und nach den“ ersetzt.

5. § 25 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Liegt der Wald einer Körperschaft im Bereich mehrerer unterer Forstbehörden, so ist diejenige untere Forstbehörde zuständig, in deren Bereich sich der größte Teil des Körperschaftswaldes befindet.“

6. Anlage 1 (zu § 13) wird aufgehoben.

7. Es wird folgende Anlage 1 (zu § 10) eingefügt:

**„Anlage 1
(zu § 10)**

Körperschaft bzw. Waldbesitzer:

Holzbodenfläche:ha

Forstamt:

Laufzeitbeginn des Forstwirtschaftsplans:

Vollzug des Forstwirtschaftsplans

zum Ablauf des Jahres 20.. (Stand 31.12.20..; Laufzeit Jahre)

	gesamt	Endnut- zung	Vornutzung							
			gesamt		AD		JD		JP	
	fm	fm	fm	ha	fm	ha	fm	ha	fm	ha
Hiebssatz										
Jährliches Soll										
Ist im Jahr 20.....										
Soll seit Laufzeit										
Ist seit Laufzeit										
Abgleichung +/-										

Der Vollzug des Forstwirtschaftsplans ist bis zum 30. April des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres zu dokumentieren.“

8. In Anlage 2 (zu § 21) und Anlage 3 (zu § 22) wird jeweils die Abkürzung „DM“ durch das Zeichen „€“ ersetzt.

§ 15

Änderung des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes

Das Bayerische Gesetz zur Zahlung eines Landeserziehungsgeldes und zur Ausführung des Bundeserziehungsgeldes (Bayerisches Landeserziehungsgeldgesetz – BayLERzGG) vom 26. März 2001 (GVBl S. 76, BayRS 2170-3-A) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „(EU/EWR-Bürger)“ der Punkt gestrichen und die Worte „oder wer auf Grund völkerrechtlicher oder gemeinschaftsrechtlicher Abkommen mit Drittstaaten den EU/EWR-Bürgern insoweit gleich gestellt ist.“ angefügt.

b) Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ein Kind, das mit dem Ziel der Annahme als Kind bei der berechtigten Person aufgenommen ist,“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Anspruch auf Landeserziehungsgeld besteht auch, wenn der Antragsteller nicht die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 erfüllt, jedoch das Kind, für das Landeserziehungsgeld beantragt wird, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. ²Bei Ehepaaren und Eltern in eheähnlicher Gemeinschaft gilt Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 auch dann als erfüllt, wenn der Partner EU/EWR-Bürger ist oder auf Grund völkerrechtlicher oder gemeinschaftsrechtlicher Abkommen mit Drittstaaten den EU/EWR-Bürgern insoweit gleich gestellt ist und der Antragsteller die Voraussetzungen des § 1 Abs. 6 Sätze 2 bis 4 BERzGG erfüllt.“

d) In Abs. 5 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 BERzGG“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 3 BERzGG“ ersetzt.

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Landeserziehungsgeld wird ab dem 25. Lebensmonat des Kindes gewährt. ²Der Anspruch endet für das erste Kind mit Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes und für das zweite und weitere Kinder mit Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für angenommene Kinder und Kinder im Sinn des Art. 1 Abs. 3 Nr. 1 wird Landeserziehungsgeld entsprechend Abs. 1 gewährt. ²An die Stelle des Geburtstags tritt der Tag der Aufnahme bei der berechtigten Person. ³Der Bezugszeitraum beginnt mit dem 25. Monat ab der Aufnahme bei der berechtigten Person, im neunten Lebensjahr des Kindes auch sofort, und endet spätestens mit der Vollendung des neun-

ten Lebensjahres. ⁴Der Antrag kann frühestens vier Monate vor Beginn des Bezugszeitraums gestellt werden. ⁵Landeserziehungsgeld wird auch dann gezahlt, wenn bereits eine andere Person für dieses Kind Landeserziehungsgeld bezogen hat.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vor Ende des in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Zeitraums endet der Anspruch mit Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist.“

3. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4

Höhe des Landeserziehungsgeldes

(1) Das Landeserziehungsgeld beträgt für das erste Kind 200 € monatlich, für das zweite Kind 250 € monatlich, für das dritte Kind und weitere Kinder im Sinn des § 5 Abs. 3 Satz 4 BERzGG 350 € monatlich.

(2) ¹Das Landeserziehungsgeld ist einkommensabhängig. ²§ 5 Abs. 3 bis 5 und § 6 BERzGG sind mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Es sind die Familienverhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung auf Landeserziehungsgeld zu Grunde zu legen.
2. Auszugehen ist von den Einkommensverhältnissen, die der Berechnung des Bundeserziehungsgeldes für das zweite Lebensjahr des Kindes zu Grunde gelegt wurden oder, falls in diesem Zeitraum kein Bundeserziehungsgeld bezogen wurde, zu Grunde zu legen gewesen wären. Bei Überschreiten der Einkommensgrenze wird das Landeserziehungsgeld beim ersten Kind um 5 v. H., beim zweiten Kind um 6 v. H., beim dritten Kind und weiteren Kindern um 7 v. H. des die Einkommensgrenze übersteigenden Betrags gekürzt.
3. Bei der Anwendung von § 6 Abs. 6 BERzGG ist auf die Zeit des Leistungsbezuges abzustellen. Dies gilt auch bei der Anwendung von § 6 Abs. 7 BERzGG für Einkünfte im Sinn von § 6 Abs. 6 BERzGG der berechtigten Person. Für die anderen Einkünfte der berechtigten Person und des Ehegatten oder Lebenspartners ist bei der Anwendung des § 6 Abs. 7 BERzGG auf das dritte Lebensjahr abzustellen.
4. In den Fällen des Art. 3 Abs. 2 sind die Einkommensverhältnisse des Kalenderjahres der Aufnahme bei der berechtigten Person maßgeblich. Wird im neunten Lebensjahr des Kindes Landeserziehungsgeld bezogen, sind die Einkommensverhältnisse des Kalenderjahres maßgeblich, in dem das siebte Lebensjahr beginnt. Im Übrigen ist Nr. 2 entsprechend anzuwenden.“

4. In Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2, § 6 Abs. 1 Satz 3)“ ersetzt.

5. Art. 9 erhält folgende Fassung:

„Art. 9

Übergangsregelungen

(1) ¹Für Kinder, die vor dem 1. Januar 2001 geboren oder bei der berechtigten Person mit dem Ziel der Annahme aufgenommen worden sind, gilt das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1995 (GVBl S. 818, BayRS 2170-3-A). ²Die Berechnung des Landeserziehungsgeldes für Kinder nach Satz 1 erfolgt auch ab dem 1. Januar 2002 auf der Grundlage der im BERzGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl I S. 180) und im Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1995 (GVBl S. 818, BayRS 2170-3-A) genannten Werte in Deutscher Mark beziehungsweise der diesen Werten entsprechenden Euro-Beträgen.

(2) ¹Für Kinder, die vor dem 1. Juli 2002 geboren oder bei der berechtigten Person aufgenommen worden sind, gilt das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (GVBl S. 76, BayRS 2170-3-A). ²Für Kinder die ab dem 1. Juli 2002 und vor dem 1. Mai 2003 geboren oder mit dem Ziel der Annahme aufgenommen worden sind, gilt das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz in der vorliegenden Fassung mit der Maßgabe, dass in Art. 1 Abs. 5 statt § 6 Abs. 1 Satz 3 § 2 Abs. 2, in Art. 4 Abs. 1 statt § 5 Abs. 3 Satz 4 BERzGG § 5 Abs. 2 Satz 3 BERzGG, in Art. 4 Abs. 2 statt § 5 Abs. 3 BERzGG § 5 Abs. 2 BERzGG vom 7. Dezember 2001 (BGBl I S. 3358) stehen und dass in Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 § 6 Abs. 1 Satz 3 nicht aufgeführt und das Komma nach § 2 gestrichen ist sowie dass Art. 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 gilt.“

§ 16

Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Blindengeldgesetzes (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 150, BayRS 2170-6-A), geändert durch § 30 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erhält folgende Fassung:

1. Art. 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Blindengeld wird monatlich in Höhe von 85 v. H. des in § 67 Abs. 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes genannten Betrags gezahlt.“

2. Ab 1. Januar 2005 erhält Art. 2 Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Das Blindengeld wird monatlich in Höhe von 85 v. H. des in § 72 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch – Sozialhilfe – genannten Betrags gezahlt; ein nicht auf volle Euro errechneter Betrag ist von 0,50 € an aufzurunden und im Übrigen abzurunden.“

§ 17

Änderung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes

In Art. 10 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1983 (GVBl S. 1109, BayRS 2230-2-3-WFK), zuletzt geändert durch Art. 11 § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 353), werden nach den Worten „erworben haben, erhalten“ die Worte „nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel“ eingefügt.

§ 18

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 427), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nr. 3 des 6. Kapitels des Ersten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„3. Studiengebühren und
Verwaltungskostenbeiträge Art. 85, 85a

Art. 85 Studiengebühren

Art. 85a Verwaltungskostenbeiträge“

b) Im Fünften Abschnitt wird nach den Worten „Art. 128b Übergangsvorschriften“ folgendes Kapitel 2c eingefügt:

„2c. Kapitel

Übergangsregelung zum
Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes
2003/2004
vom 24. März 2004

Art. 128c Übergangsvorschriften“

2. Nr. 3 des 6. Kapitels des Ersten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„3. Studiengebühren und
Verwaltungskostenbeiträge“

3. Art. 85 erhält folgende Fassung:

„Art. 85

Studiengebühren

(1) Für das Studium, die Hochschulprüfungen und die staatlichen Prüfungen werden vorbehaltlich der Abs. 2 bis 5 von den Studierenden Gebühren und Auslagen nicht erhoben; dies gilt auch für das Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium.

(2) ¹Bei einer Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als drei Semester werden von den Studenten Langzeitstudiengebühren erhoben. ²Die Langzeitstudiengebühr beträgt 500 € für ein Semester.

(3) ¹Für ein zweites oder weiteres Studium nach einem in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Hochschulstudium (Zweitstudium) werden Gebühren erhoben. ²Die Zweitstudiengebühr beträgt 500 € für ein Semester. ³Als Zweitstudium, im Sinn des Satzes 1 gilt nicht ein Promotions-, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium sowie ein Studium, das aufbauend auf dem Erwerb des Bachelor- oder Bakkalaureusgrades zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt. ⁴Die Erhebung einer Gebühr nach Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Für das Studium von Gaststudierenden und für die Teilnahme von Studenten an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums, insbesondere Weiterbildungsstudiengängen, werden Gebühren erhoben; hiervon unberührt bleibt die Erhebung eines privatrechtlichen Entgelts von Teilnehmern an einem weiterbildenden Studium, die nicht Studierende sind.

(5) ¹Das Staatsministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren. ²Die Höhe der Gebühren, die nach Abs. 4 zu erheben sind, ist nach dem Aufwand der Hochschule und nach der Bedeutung der Leistung für den Gaststudierenden oder Studenten zu bemessen, der an einem weiterbildenden Studium teilnimmt. ³In der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist auch festzulegen, in welchen Ausnahmefällen von der Erhebung einer Gebühr nach den Abs. 2 bis 4 abgesehen werden kann. ⁴Weiter ist in der Rechtsverordnung nach Satz 1 festzulegen, dass die Gebühren für das Studium von Gaststudierenden und für das Zweitstudium sowie die Langzeitstudiengebühren im Umfang von mindestens 90 v. H. bei den Hochschulen verbleiben. ⁵Die Gebühren für die Teilnahme von Studenten an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums verbleiben den Hochschulen voll; dies gilt entsprechend für privatrechtliche Entgelte im Sinn von Abs. 4 Halbsatz 2.“

4. Es wird folgender Art. 85a eingefügt:

„Art. 85a

Verwaltungskostenbeiträge

(1) ¹Für die Verwaltungsdienstleistungen, die für die Studenten außerhalb der fachlichen Betreuung erbracht werden, erheben die Hochschulen einen Verwaltungskostenbeitrag. ²Zu den Verwaltungsdienstleistungen zählen insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatraktion, Hochschulzulassung einschließlich der Leistungen der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, der Organisation der Prüfungen und der zentralen Studienberatung, ferner die Leistungen der Auslandsämter und die Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben. ³Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 50 € für jedes Semester. ⁴Der Beitrag ist mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf.

(2) ¹Ausgenommen von der Beitragspflicht sind ausländische Studenten, die im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabenfreiheit garantieren, oder im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden, immatrikuliert sind. ²Ist in einer Studien- oder Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss oder kann, so ist der Beitrag nach Abs. 1 nur an einer Hochschule zu entrichten.

(3) Die Hochschulen können auf Antrag den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn der Student binnen eines Monats nach Semesterbeginn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wird.“

5. Im Fünften Abschnitt wird vor dem dritten Kapitel folgendes Kapitel 2c eingefügt:

„2c. Kapitel

Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 vom 24. März 2004“

6. Es wird folgender Art. 128c eingefügt:

„Art. 128c

Übergangsvorschriften

(1) Langzeitstudiengebühren nach Art. 85 Abs. 2 werden erstmals zum Wintersemester 2005/2006 erhoben.

(2) Verwaltungskostenbeiträge nach Art. 85a werden erstmals zum Wintersemester 2004/2005 erhoben.“

§ 19

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Das Gesetz zur verbilligten Veräußerung landeseigener Grundstücke für Zwecke des Gemeinwohls vom 26. April 1996 (GVBl S. 150, BayRS 640-7-F), geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000 (GVBl S. 897), wird aufgehoben.

§ 20

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf §§ 9 bis 11 und § 14 dieses Gesetzes beruhenden Teile der Erstattungsverordnung, der Bayerischen Leistungsprämien- und Leistungszulagenverordnung, der Verordnung über die Versorgung der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitäre und Kanoniker und der Körperschaftswaldverordnung können aufgrund der einschlägigen Ermächtigungsnormen durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 21**In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 1 Nr. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) mit Wirkung vom 29. Februar 2004,
2. die §§ 2, 4 und 13 bis 19 am 1. April 2004,
3. § 3a Nr. 1 Buchst. b) am 1. November 2004

in Kraft.

(3) ¹§ 1 gilt bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr. ²§ 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft. ³Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten unbefristet.

§ 22**Übergangsregelung**

¹Die am 29. Februar 2004 laufenden Wiederbesetzungssperren (Art. 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 Haushaltsgesetz – HG – 2003/2004) werden um jeweils ¹/₃ verlängert. ²Art. 6 Abs. 2 Satz 4 Haushaltsgesetz – HG – 2003/2004 bleibt unberührt.

§ 23**Ermächtigung zur Neubekanntmachung
des Bayerischen Landeserziehungsgeldgesetzes**

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 24. März 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage

Freistaat Bayern

Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004

Gesamtplan

Teil I: Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über
die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Nachtragshaushalt 2004

Gesamtplan

Einzel- plan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 2004 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2004 Tsd. EUR
1	2	3	4	5
01	Landtag	238,0	-	238,0
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	1 294,8	-	1 294,8
03	Staatsministerium des Innern	793 237,9	+ 54 545,0	847 782,9
04	Staatsministerium der Justiz	748 125,9	+ 34 555,5	782 681,4
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	26 832,1	+ 149 060,5	175 892,6
06	Staatsministerium der Finanzen	352 037,4	- 5 177,5	346 859,9
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.....	1 205 294,5	+ 1 573,5	1 206 868,0
08	Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten – Landwirtschaft –	409 550,3	+ 1 143,1	410 693,4
09	Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten – Staatsforstverwaltung –	48 730,4	- 1 027,0	47 703,4
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	276 056,0	+ 23 689,3	299 745,3
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	18,5	-	18,5
12	Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	190 046,0	+ 4 914,9	194 960,9
13	Allgemeine Finanzverwaltung	30 070 503,7	- 1 216 951,9	28 853 551,8
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	822 340,4	+ 45 085,4	867 425,8
	Summe	34 944 305,9	- 908 589,2	34 035 716,7

Teil I: Haushaltsübersicht 2004

Ausgaben			Überschuss (+), Zuschuss (-)	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
Bisheriger Betrag 2004	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-)	Neuer Betrag 2004		Bisheriger Betrag 2004	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-)	Neuer Betrag 2004	
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
6	7	8	9	10	11	12	13
82 703,2	- 3 157,3	79 545,9	- 79 307,9	-	+ 4 500,0	4 500,0	01
71 719,6	- 7 814,7	63 904,9	- 62 610,1	3 650,0	-	3 650,0	02
43 691 49,1	- 127 476,2	4 241 672,9	- 3 393 890,0	502 813,4	+ 634 278,7	1 137 092,1	03
1 581 857,2	- 274,3	1 581 582,9	- 798 901,5	65 534,0	+ 57 500,0	123 034,0	04
7 774 711,6	+ 64 932,4	7 839 644,0	- 7 663 751,4	43 370,0	- 7 600,0	35 770,0	05
1 634 436,4	- 38 356,1	1 596 080,3	- 1 249 220,4	57 000,0	+ 1 380,0	58 380,0	06
1 642 203,2	- 75 061,3	1 567 141,9	- 360 273,9	144 215,8	+ 10 863 098,9	11 007 314,7	07
1 147 215,4	- 92 966,2	1 054 249,2	- 643 555,8	182 000,0	- 34 190,0	147 810,0	08
193 367,0	- 16 272,7	177 094,3	- 129 390,9	11 650,0	-	11 650,0	09
1 898 728,7	- 80 102,7	1 818 626,0	- 1 518 880,7	110 244,2	+ 5 978,5	116 222,7	10
30 692,8	- 224,1	30 468,7	- 30 450,2	-	-	-	11
917 879,2	- 109 144,4	808 734,8	- 613 773,9	103 659,5	- 23 050,0	80 609,5	12
9 638 991,2	- 262 317,6	9 376 673,6	+ 19 476 878,2	548 425,1	- 180 443,3	367 981,8	13
3 960 651,3	- 160 354,0	3 800 297,3	- 2 932 871,5	443 100,8	- 5 800,0	437 300,8	15
34 944 305,9	- 908 589,2	34 035 716,7	-	2 215 662,8	+ 11 315 652,8	13 531 315,6	

Nachtragshaushalt 2004**Gesamtplan****Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2004****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Ausgaben
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrages)
2. Einnahmen
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)

Bisheriger Betrag 2004 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2004 Tsd. EUR
34 744 156,8	-1 019 378,5	33 724 778,3
34 186 608,8	-1 677 785,6	32 508 823,2
557 548,0	+ 658 407,1	1 215 955,1
B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2 096 646,0	+ 625 600,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung	1 867 246,0	+ 105 000,0
1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)		
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	-	-
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	229 400,0	+ 520 600,0
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	-	-
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	-	-
3. Rücklagenbewegung		
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	528 297,1	+ 248 596,4
3.2 Zuführungen an Rücklagen	200 149,1	+ 110 789,3
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	328 148,0	+ 137 807,1
4. Finanzierungssaldo (aus 1.3 und 3.3)	557 548,0	+ 658 407,1
Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2004		
1. Kredite am Kreditmarkt		
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2 096 646,0	+ 625 600,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung	1 867 246,0	+ 105 000,0
1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)		
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	-	-
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	229 400,0	+ 520 600,0
2. Kredite im öffentlichen Bereich		
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä.	13 128,0	-
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä.	80 000,0	- 9 000,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	-66 872,0	+ 9 000,0
3. Kreditaufnahmen insgesamt		
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	2 109 774,0	+ 625 600,0
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	1 947 246,0	+ 96 000,0
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	162 528,0	+ 529 600,0
		692 128,0

2030-1-1-F

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamten gesetzes

Vom 24. März 2004

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 125 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Beamten gesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Beamten des Landtags sind Beamte des Staates. ²Sie werden vom Präsidenten des Landtags ernannt. ³Zur Ernennung des Direktors und der Beamten von der Besoldungsgruppe A 16 an ist die Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

(2) ¹Oberste Dienstbehörde der Beamten des Landtags ist der Präsident des Landtags. ²Er übt die Dienst aufsicht über die Beamten des Landtags aus.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

München, den 24. März 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

605-1-F, 605-10-F

**Gesetz
zur Änderung des
Finanzausgleichsgesetzes
und der Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden
(Finanzausgleichsänderungsgesetz 2004)**

Vom 24. März 2004

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2003 (GVBl S. 304, BayRS 605-1-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1, 2 und 3 werden aufgehoben; die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden Nrn. 1 und 2.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „Nr. 5“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „die Leistungen nach Abs. 1 Satz 3 Nrn. 1 bis 4“ durch die Worte „den Minderbetrag nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1“ ersetzt.

c) In Abs. 4 werden die Worte „Abs. 1 Satz 3 Nr. 4“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 3 Nr. 1“ ersetzt.

2. In Art. 7 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

3. In Art. 13 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „42,83“ ersetzt.

4. Art. 13a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „13,3“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „9,8“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „6,3“ ersetzt.

5. Art. 13b wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird der Betrag „800 €“ durch den Betrag „420 €“, in Nr. 2 der Betrag „3.500 €“ durch den Betrag „1.850 €“, in Nr. 3 der Betrag „4.700 €“ durch den Betrag „2.480 €“ und in Nr. 4 der Betrag „5.300 €“ durch den Betrag „3.500 €“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Betrag „1.150 €“ durch den Betrag „760 €“ ersetzt.

c) Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 werden aufgehoben, der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

6. In Art. 13c Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „7,5“ durch die Zahl „6,0“ ersetzt.

7. In Art. 13d wird der Betrag „75.000.000 €“ durch den Betrag „47.300.000 €“ ersetzt.

8. In Art. 13e werden die Worte „27,2 v. H.“ durch den Betrag „91.250.000 €“ ersetzt.

9. In Art. 14 werden nach den Worten „Art. 13a“ das Komma gestrichen und das Wort „oder“ einge-fügt sowie die Worte „oder Art. 13b Abs. 2 Sätze 2 bis 5“ gestrichen.

10. Art. 15 erhält folgende Fassung:

„Art. 15

(1)¹Der Staat gewährt den Bezirken eine Zuweisung zu den Belastungen, die ihnen insbesondere als überörtlichen Trägern der Sozialhilfe erwachsen. ²Für die Höhe der Zuweisungsmasse ist die Bewilligung im Staatshaushaltsplan maßgebend.

(2) Im Jahr 2004 wird die Zuweisungsmasse nach folgendem Schlüssel verteilt:

1. ¹Bei der Berechnung der Zuweisung jedes Bezirks wird eine Ausgangsmesszahl einer Umlagekraftmesszahl gegenübergestellt. ²Jeder Bezirk erhält als Zuweisung 90 v. H. des Be-trags, um den die Umlagekraftmesszahl hinter der Ausgangsmesszahl zurück bleibt.

2. Die Umlagekraftmesszahl beträgt 20 v. H. der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2.

3. ¹Die Ausgangsmesszahl eines Bezirks wird gefunden, indem zunächst ein fiktiver Einwohneranteil des Bezirks errechnet wird. ²Dieser wird dann mit einem Grundbetrag vervielfältigt. ³Der Grundbetrag wird so festgesetzt, dass der nach Maßgabe des Staatshaushalts zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.
4. ¹Der fiktive Einwohneranteil eines Bezirks errechnet sich, indem die Einwohnerzahl Bayerns mit einem für diesen Bezirk ermittelten Prozentsatz vervielfacht wird. ²Dieser Prozentsatz setzt sich aus einer Bevölkerungskomponente und einer Ausgabenkomponente zusammen, die addiert werden. ³Die Bevölkerungskomponente berücksichtigt die unterschiedliche Zusammensetzung der Einwohner eines Bezirks, die Ausgabenkomponente die Nettoausgaben, die einem Bezirk als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie nach dem Unterbringungsgesetz und als Kostenträger nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erwachsen sind.
5. ¹Für die Bevölkerungskomponente werden zunächst alle Einwohner des Bezirks mit dem 0,2fachen angesetzt. ²Hierzu addieren sich die Einwohner mit schwerer Behinderung, vervielfacht mit dem Faktor 6, die Einwohner, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, vervielfacht mit dem Faktor 1,5, sowie die Einwohner ohne deutsche Staatsbürgerschaft, angesetzt mit dem Faktor 1. ³Sodann wird für jeden Bezirk festgestellt, mit welchem Prozentsatz er an der Gesamtsumme der so errechneten Bevölkerung der Bezirke beteiligt ist. ⁴Der jeweilige Prozentsatz wird mit 30 v. H. angesetzt.
6. ¹Für die Ausgabenkomponente werden für jeden Bezirk die unter Nr. 4 genannten Nettoausgaben addiert und sodann festgestellt, mit welchem Prozentsatz er an der Gesamtsumme der entsprechenden Ausgaben aller Bezirke beteiligt ist. ²Der jeweilige Prozentsatz wird mit 70 v. H. angesetzt.“
11. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden nach der Zahl „12“ ein Komma eingefügt und die Worte „und 13b“ durch die Worte „13b und 15“ ersetzt.
- bb) In Nr. 10 wird nach dem Wort „festgesetzt“ das Wort „werden“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „für Landesentwicklung und Umweltfragen“ durch die Worte „für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

§ 2

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach der Zahl „12“ ein Komma eingefügt und die Worte „und 13b“ durch die Worte „13b und 15“ ersetzt.

2. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16“

Zuweisung an die Bezirke nach Art. 15 FAG

(1) ¹Die für die Ermittlung der Zuweisung an die Bezirke nach Art. 15 FAG maßgebenden Einwohner ohne deutsche Staatsbürgerschaft sowie die Einwohner, die 75 Jahre oder älter sind, ergeben sich aus dem statistischen Bericht des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung über die „Altersstruktur der Bevölkerung in Bayern“ nach dem Stand vom 31. Dezember 2002, die Einwohner mit schwerer Behinderung ergeben sich aus dem statistischen Bericht des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung über „Schwerbehinderte Menschen in Bayern“ nach dem Stand vom 31. Dezember 2001.

(2) ¹Der Berechnung des Ausgleichs nach Art. 15 FAG werden die Ausgaben und die damit zusammenhängenden Einnahmen des Jahres 2002 zugrunde gelegt. ²Zu den Belastungen gehören auch die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Bezirke als überörtliche Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge, nicht jedoch der Zuschussbedarf für den laufenden Betrieb eigener Einrichtungen der Bezirke und Darlehen, die nach § 10 Abs. 3 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden. ³Die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten können pauschaliert werden.

(3) ¹Die Berechnung der Ausgabenkomponente erfolgt auf Basis der von den Bezirken nach den Ergebnissen der Rechnungslegung für das Jahr 2002 an das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung gemeldeten in den Ausgleich einzuzeichnenden Einnahmen und Ausgaben. ²Änderungen, die sich bei der Feststellung oder Anerkennung der Rechnung ergeben, sind nachzumelden. ³Sie werden bei der Berechnung des Ausgleichs für das nächste Haushaltsjahr berücksichtigt, soweit er eine Ausgabenkomponente enthält.

(4) Die Zuweisungen nach Art. 15 FAG werden je zur Hälfte am 15. März und 15. August ausbezahlt.“

§ 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 4

(1) ¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 4 Abs. 8 Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2003,
2. § 1 Nr. 5 Buchst. c am 1. Januar 2008,
- (2) Im Jahr 2004 gilt Art. 10b Abs. 1 in folgender Fassung:

„(1) ¹Die Gemeinden und Gemeindeverbände leisten zu den Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) einen Beitrag (Kommunalanteil). ²Den Kommunalanteil erbringen die Gemeinden im Jahr 2004 einmal durch eine Vorausleistung in Höhe von 25.000.000 €. ³Außerdem haben die Gemeinden und Gemeindeverbände die Kosten des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG), soweit sie nicht bereits durch ihre Vorausleistung gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen.“

(3) Abweichend von Art. 12 Abs. 1 Satz 3 beträgt der Mindestbetrag im Jahr 2004 11.800 €.

(4) In den Jahren 2004 bis 2007 gelten Art. 13b Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 FAG mit folgender Maßgabe:

1. Die Zuweisungsmasse dient zur Abfinanzierung bereits eingegangener Verpflichtungen.
2. Neubewilligungen sind nicht mehr zulässig.

(5) § 2 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2003 vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 984, BayRS 605-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 werden die Worte „in den Jahren 2003 und 2004“ durch die Worte „im Jahr 2003“ ersetzt.

2. In Abs. 4 werden die Worte „für die Jahre 2003 und 2004 aus dem um 289.230.769,23 €“ durch die Worte „für das Jahr 2003 aus dem um 289.230.769,23 € und für das Jahr 2004 aus dem um 438.944.664,95 €“ ersetzt.

3. In Abs. 5 wird die Zahl „22,82“ durch die Zahl „35,88“ ersetzt.

4. Abs. 12 wird aufgehoben.

5. In Abs. 14 Nr. 1 sind die Worte „Steuereinnahmen der Kommunen um 148.000.000 €, die“ zu streichen und die Zahl „643.000.000“ durch die Zahl „495.000.000“ zu ersetzen.

6. Abs. 15 wird aufgehoben.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 24. März 2004

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2032-2-5-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Sachbezugswerte
und ihre Anrechnung auf Besoldung**

Vom 14. März 2004

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über Sachbezugswerte und ihre Anrechnung auf Besoldung (BayRS 2032-2-5-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2001 (GVBl S. 272), erhält folgende Fassung:

„§ 2

**Sonderregelung
für Beamte der Bayerischen Bereitschaftspolizei**

Für Polizeivollzugsbeamte der Bayerischen Bereitschaftspolizei in Ausbildung, die zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet sind, beträgt der Sachbezugswert

1. an den Standorten der Bereitschaftspolizei

für das Frühstück	1,05 €,
für das Mittagessen	1,85 €,
für das Abendessen	1,35 €,
für die volle Tagesverpflegung	4,25 €,

2. in den Bergunterkünften der Polizei und der Außenstelle des Fortbildungsinstituts Ainring in Herzogau

für das Frühstück	1,40 €,
für das Mittagessen	2,90 €,
für das Abendessen	2,35 €,
für die volle Tagesverpflegung	6,65 €."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

München, den 14. März 2004

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt F a l t h a u s e r , Staatsminister

300-3-1-J

**Verordnung
zur Änderung der
Gerichtlichen
Zuständigkeitsverordnung Justiz**

Vom 17. März 2004

Auf Grund des § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarekeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (BGBl III 315-1), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 11 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 18. November 2003 (GVBl S. 837, BayRS 300-1-3-J) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 7 der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz - GZVJu) vom 2. Februar 1988 (GVBl S. 6, BayRS 300-3-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2003 (GVBl S. 661), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden Nrn. 1 bis 3.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2004 in Kraft.

München, den 17. März 2004

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

793-3-L, 793-7-L

**Verordnung
zur Änderung
fischereirechtlicher Vorschriften**

Vom 19. März 2004

Auf Grund von Art. 65 Abs. 4, Art. 66 Abs. 2 Nr. 1, Art. 68 Abs. 3, Art. 72 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 4 und 6 und Art. 86 Abs. 2 des Fischereigesetzes für Bayern (BayRS 793-1-L), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich § 1 Nrn. 17 bis 19 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, folgende Verordnung:

§ 1

**Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern**

Die Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) vom 4. November 1987 (GVBl S. 404, BayRS 793-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2002 (GVBl S. 411), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 wird das Wort „Fischereischeinstatistik“ gestrichen.
 - b) In § 3 werden die Worte „und Ort“ gestrichen.
 - c) Die Worte „§ 8 b Verwendung der Fischereiabgabe“ werden gestrichen.
 - d) Die Worte „§ 33 Übergangsvorschriften“ werden gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Fischereischeinstatistik“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Sätze 1 und 4 werden aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
 - cc) Satz 1 (neu) erhält folgende Fassung:

¹Die Geltungsdauer von Fischereischeinen für volljährige Personen ohne Wohnsitz in Deutschland und ohne Nachweis der Fischerprüfung oder einer gleichgestellten Prüfung beträgt ein Jahr, beschränkt auf höchstens drei von der antragstellenden Person bestimmte Monate (Jahresfischereischein).“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und Ort“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
 - c) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Fischerei“ durch das Wort „Landwirtschaft“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
5. § 6 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 wird gestrichen.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „nach einem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster“ gestrichen.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird in der Klammer „Abs. 1“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden Abs. 3 und 4.
8. § 8a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
9. § 8 b wird aufgehoben.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Staatsministerium“ durch die Worte „Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium)“ ersetzt.
 - c) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- „(7) Die Kreisverwaltungsbehörde kann auf Antrag den Fischfang während der Schonzeiten für Zwecke der Laichgewinnung und des Schutzes von Fischarten und Fischbeständen gestatten.“
- d) Abs. 8 Satz 2 wird aufgehoben.
- e) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
11. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden die Nrn. 5, 6, 8 und 10 aufgehoben, die bisherige Nr. 7 wird Nr. 5, die bisherige Nr. 9 wird Nr. 6.
 - Abs. 2 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2; Nr. 2 wird aufgehoben, die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
 - Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „Absatzes 3“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Worte „6 bis 8 und 10“ durch die Worte „und 5“ ersetzt und Halbsatz 2 gestrichen.
13. § 16 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 werden nach dem Wort „darf“ die Worte „nach pflichtgemäßem Ermessen“ eingefügt.
 - Satz 4 wird aufgehoben.
 - Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Von dem Berechtigungsschein darf der Inhaber nur Gebrauch machen, wenn
 - der für den Betrieb des Elektrofischereigeräts persönlich Verantwortliche (Elektrofischer) einen gültigen Bedienungsschein besitzt,
 - eine anerkannte Einrichtung für das Elektrofischereigerät einen Zulassungsschein erteilt hat und
 - eine Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen besteht;
 das Nähere über die Zulassung der Elektrofischereigeräte und die Haftpflichtversicherung regelt das Staatsministerium.“
 - Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Der Zulassungsschein ist alle drei Jahre zu erneuern.“
- c) In Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „nach einem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster“ gestrichen.
- d) Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben; die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird aufgehoben, die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
 - Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:
„1. wenn die Besatzmaßnahme Gegenstand eines mit der Fischereifachberatung des Bezirks abgestimmten Artenhilfsprogramms ist.“
 - Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden Nrn. 2 und 3.
15. § 20 wird wie folgt geändert:
- Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Erlaubnis darf nach pflichtgemäßem Ermessen nur erteilt werden, wenn Nachteile für den Flussperlmuschelbestand nicht zu erwarten sind und der Antragsteller die für die Ausübung der Perlischerei notwendige Sachkunde besitzt; die Erlaubnis ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.“
 - Abs. 3 wird aufgehoben.
16. § 27 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „6, 7 und 10, Absatz 3 Nrn. 1 und 3“ durch die Worte „und 5, Abs. 2“ ersetzt.
 - In Abs. 2 werden die Worte „sowie ergänzende Dienstvorschriften des Staatsministeriums“ gestrichen.
 - Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann auf Antrag im Einvernehmen mit der Landesanstalt für bestimmte Untersuchungs-, Lehr- und Forschungsvorhaben entsprechend den Abs. 1 und 2 Befreiung erteilen.“
17. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Bestätigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Auflage, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.“
18. § 29 Abs. 3 Satz 4 wird aufgehoben, der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
19. § 30 Abs. 1 und 2 werden durch folgenden Text ersetzt:
„¹Die Fischereiaufseher (Art. 87 Abs. 1 des Fischereigesetzes für Bayern) erhalten von der Kreisverwaltungsbehörde ein Dienstabzeichen

und einen Dienstausweis.² Das Dienstabzeichen ist bei Ausübung der Aufsichtstätigkeit nach außen sichtbar zu tragen.“

20. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Worte „Abs. 3 Sätze 1 und 3“ durch die Worte „Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 Buchst. a werden die Worte „oder 2“ gestrichen, „Abs. 3“ wird durch „Abs. 2“ und „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

c) Nr. 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchst. b wird aufgehoben; die bisherigen Buchst. c bis g werden Buchst. b bis f.
- bb) Im neuen Buchst. b wird „Nr. 3“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

21. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung des bisherigen Abs. 1 entfällt.

22. § 33 wird aufgehoben.

23. Die Anlage (zu § 9 Abs. 3 Satz 3) wird aufgehoben.

§ 2

Eingetretene Rechtswirkungen und subjektive Rechte, Neubekanntmachung

(1) Die durch aufgehobene Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen und erworbenen subjektiven Rechte und Berechtigungen bleiben unberührt.

(2) Das Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, die Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern mit neuer Paragrafenfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Änderung der Bodenseefischereiverordnung

Die Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung – BoFiV) vom 1. Dezember 1995 (GVBl S. 825, BayRS 793–7–L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2003 (GVBl S. 668), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „§ 6 Anzeige- und Ablieferungspflichten“ gestrichen.

2. § 6 wird aufgehoben.

3. § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Worte „nach Freigabe durch die Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF)“ gestrichen.

b) In Nr. 2 werden die Worte „auf Grund der Ergebnisse der international vereinbarten Probefischerei zu Beginn oder nach Maßgabe eines Beschlusses des von den Vertragsstaaten mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein gebildeten Sonderausschusses während des genannten Zeitraums“ gestrichen.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 5 bis 7 werden Abs. 4 bis 6.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „nach Maßgabe der Beschlüsse des Sonderausschusses (§ 7 Abs. 5 Nr. 2)“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „nach Maßgabe von Beschlüssen des Sonderausschusses (§ 7 Abs. 5 Nr. 2)“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird in der Klammer „Abs. 7“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Laichfischfangs kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) Abweichungen von den Vorschriften der §§ 24 bis 26 anordnen.“

8. § 24 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

9. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

10. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

11. § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Überwachung durch den Staatlichen Fischereiaufseher erstreckt sich auf alle angekommenen Fischer und die Fischhändler.“

12. In § 28 werden die Abs. 2 und 3 durch folgenden Abs. 2 ersetzt:

„(2) Zur Durchführung von Beschlüssen der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei, zur Förderung von Hege-
maßnahmen, zum Schutz des Fischbestands, bei Vorliegen besonderer fischereilicher Verhältnisse oder aus fischereiwirtschaftlichen Gründen kann das Landratsamt Lindau (Bodensee) durch befri-
stete Anordnung von den in Abs. 1 genannten Vorschriften befreien oder die Ausübung des Fischfangs einschließlich der Überprüfung und Kennzeichnung der Fanggeräte abweichend von dieser Verordnung regeln, beschränken oder untersagen.“

13. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. c wird aufgehoben.

bb) Buchst. d wird Buchst. c, „Abs. 5“ wird durch „Abs. 4“ ersetzt.

cc) Buchst. e wird Buchst. d, „Abs. 6“ wird durch „Abs. 5“ ersetzt.

b) In Nr. 10 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

14. § 29a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird „Nr. 4“ durch „Nr. 3“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „und 6“ durch die Worte „und 5“ ersetzt.

§ 4

In Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nrn. 12, 16 Buchst. a, Nr. 20 Buchst. b und § 3 Nrn. 1 und 2 am 1. Januar 2005 in Kraft.

München, den 19. März 2004

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef Miller, Staatsminister

792-2-L

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Jagdgesetzes**

Vom 23. März 2004

Auf Grund von Art. 29 Abs. 5 Satz 1, Art. 31 Abs. 1 Satz 2, Art. 32 Abs. 7, Art. 33 Abs. 4, Art. 41 Abs. 6 Satz 3, Art. 47 Nr. 3, Art. 47a Abs. 2, Art. 49 Abs. 3 Satz 4, Art. 50 Abs. 6 Satz 6 und Art. 61 des Bayerischen Jagdgesetzes – BayJG – (BayRS 792-1-L), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich § 1 Nr. 10 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und hinsichtlich § 1 Nr. 15 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (AVBayJG) vom 1. März 1983 (GVBl S. 51, BayRS 792-2-L), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470), wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 Satz 4, Art. 13 Abs. 4, Art. 29 Abs. 5 Satz 1, Art. 29a Abs. 4 Satz 1, Art. 31 Abs. 1 Satz 2, Art. 32 Abs. 7, Art. 33 Abs. 1 und 4, Art. 34 Abs. 3, Art. 39 Abs. 3, Art. 41 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 6 Satz 3, Art. 43 Abs. 2 Satz 2, Art. 47 Nr. 3, Art. 47a Abs. 2, Art. 49 Abs. 3 Satz 4, Art. 50 Abs. 6 Satz 6, Art. 51 und 61 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayRS 792-1-L), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich der §§ 12a bis 12f und der §§ 18 und 19 Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, hinsichtlich des § 23 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und hinsichtlich des § 5 Abs. 1 und des § 31 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung.“

2. In § 1 Abs. 1 wird „Art. 29 Abs. 2 Nr. 3“ durch „Art. 29 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„Zu Art. 29 Abs. 5 Satz 1 BayJG:

§ 11

Ausübung der Jagd auf Wasserfederwild
an und über Gewässern

Bei der Jagd auf Wasserfederwild an und über

Gewässern ist die Verwendung bleihaltiger Schrote verboten.“

4. In § 12 Nr. 2 wird „Art. 29 Abs. 2 Nr. 6“ durch „Art. 29 Abs. 2 Nr. 5“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Abschusspläne sind unter Verwendung von Formblättern nach einem vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen Muster aufzustellen.“

b) In Abs. 2 Satz 1 wird „15. April“ durch „10. April“ ersetzt.

6. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 entfallen die Worte „für Auer-, Birk- und Rackenhähne bis spätestens 30. April“ und das anschließende Komma; „15. Mai“ wird durch „30. April“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Kann die Frist nicht eingehalten werden, gilt eine Abschusserlaubnis ab Beginn der Jagdzeit bis zum Erhalt der Ausfertigung des bestätigten oder festgesetzten Abschussplans in Höhe des vorausgegangenen Abschussplans als erteilt.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Halbsatz 1 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„²Bei den für drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplänen für Rehwild in Revieren, die in einer Hegegemeinschaft mit einer Bewertung der Verbissbelastung durch das letzte vor der Abschussplanung erstellte forstliche Gutachten (Art. 32 Abs. 1 Satz 3 BayJG) als günstig oder tragbar liegen, kann vom festgesetzten oder bestätigten Abschuss jeweils nach oben und unten bis zu 20 v. H. für das jeweilige Geschlecht und für die Kitze abgewichen werden. ³In Revieren, die in einer Hegegemeinschaft mit einer Bewertung der Verbissbelastung durch das letzte vor der Abschussplanung erstellte forstliche Gutachten als zu hoch oder deutlich zu hoch liegen, kann über

den festgesetzten oder bestätigten Abschuss nach oben bis zu 20 v. H. für das jeweilige Geschlecht und für die Kitze abgewichen werden; es ist jährlich mindestens ein Drittel des festgesetzten oder bestätigten Abschusses zu erfüllen.“

- bb) Der Strichpunkt in Satz 2 entfällt.
- cc) Satz 2 Halbsatz 2 wird Satz 4; Satz 3 wird Satz 5.

b) Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Revierinhaber hat über das durch Abschuss oder Fang erbeutete Wild eine Streckenliste nach einem vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen Muster zu führen.“

- c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen und der Satzteil „(Anlage 10)“ durch die Worte „nach Maßgabe der zuständigen unteren Jagdbehörde“ ersetzt.
- 8. In § 17 Abs. 1 wird die Ziffer „11“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) „Zu Art. 33 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 BayJG“ wird ersetzt durch „Zu Art. 33 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 und Abs. 4 BayJG“.
- b) Der bisherige Verordnungstext zu § 19 wird Abs. 1.
- c) Es wird folgender Abs. 2 neu angefügt:

„Die Jagd auf Graureiher darf entsprechend Art. 9 der Richtlinie 79/409/EWG in der Zeit vom 16. September bis zum 31. Oktober in einem Umkreis von 200 m um geschlossene Gewässer im Sinn des Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Fischereigesetzes für Bayern ausgeübt werden.“

10. § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Dienstabzeichen für bestätigte Jagdaufseher besteht aus einem Metallschild mit eingeprägter Kontrollnummer nach einem vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen Muster.“

11. In § 24 wird „Zu Art. 47 Nr. 3 BayJG“ durch „Zu Art. 47a Abs. 2 BayJG“ ersetzt.

12. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ und „§ 29 Abs. 2 Nr. 2“ durch „§ 29 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden „717 bis 719“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

13. In § 29a wird „Zu Art. 47 Nr. 4 BayJG“ durch „Zu Art. 47 Nr. 3 BayJG“ ersetzt.

14. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Jagdberater erhält von der Jagdbehörde, die ihn bestellt hat, einen Dienstausweis nach einem vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten herausgegebenen Muster.“

b) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Jagdberater hat Anspruch auf Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrkostenerstattung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz; für die Fahrkostenerstattung wird er den Beamten der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 gleichgestellt.“

15. § 31 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Mitglieder des Jagdbeirats haben Anspruch auf Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrkostenerstattung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz; für die Fahrkostenerstattung werden sie den Beamten der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 gleichgestellt.“

16. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. entgegen § 11 die Jagd auf Wasserfederwild an und über Gewässern unter Verwendung bleihaltiger Schrote durchführt,“

b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 7 werden Nrn. 2 bis 8.

17. Die Anlagen werden wie folgt geändert:

a) Anlagen 3 bis 10, 12 und 13 werden aufgehoben.

b) Anlage 11 wird Anlage 3.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 3 und 16 am 1. April 2007 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. März 2007 tritt § 1 Nr. 7a außer Kraft.

(4) Die Verordnung über die Aufhebung der Schonzeit für Graureiher vom 25. Juli 1983 (GVBl S. 677) tritt mit Ablauf des 31. März 2004 außer Kraft.

München, den 23. März 2004

Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten

Josef Miller, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

2030-2-11-UK/WFK

Druckfehlerberichtigung

Auf S. 41 rechte Spalte des Gesetz- und Verordnungsblattes vom 15. März 2004 ist folgende Berichtigung veranlasst:

1. Die Überschrift der Verordnung lautet richtig wie folgt:

„Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Ergänzungsprüfung für Beamte des mittleren nichttechnischen Dienstes zum Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen zur Beamtenfachhochschule“.

2. Das Datum am Schluss der Verordnung lautet richtig:

„München, den 26. Februar 2004“

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134